



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. II. Re- und Correlation über den punctum Satisfactionis Militiæ: Das Provisional-Reichs-Conclusum super Quæst. Quis? & Cui? satisfaciendum, wird den Kayserlichen eröffnet.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Majus.

der ernstlich, inmassen sie nicht allein ein Dehortatorium, mit angeheffeter Commi- nation; an gedachten Herrn Grafen abgehen; sondern auch durch dero habende Ge- sandtschafften dieser Orten ein Memorial zu solchem Effect bey Chur-Fürsten und Ständen eingeben lassen, welche, weilen dñsmahl die Zeit zu kurz fället, auch noch nicht zur Dictatur kommen, bey nächster Post folgen sollen. Die Herren Schweden, welche von den Herren Staaten dieser Zoll-Sache halben ebenmäßig be- langet worden, haben sich erkläret, daß, falls selbe ja in das Instrument gebracht wer- den müste, sie sich doch zur Guaranta nicht verstehen, sondern von selber, racione hu- jus passus, ausdrücklich eximiren wollten; worinnen sie viel von Fürsten und Stän- den zu Nachfolgern haben werden.

1648.
Majus.

§. II.

Re- und Cor-
relation über
den punctum
Satisfactio-
nis Militiæ.Sollen alle
Stände zu
solcher Satis-
faction con-
tribuiren.Ingleichen
die Ritter-
schafft und
Hansee-
Städte.Unterschiede-
ne Classen der
Hansee-
Städte.

Diesemnach wurde folgenden Dienstag den 2. Maji von gesamtten Chur-Fürsten und Stände Abgesandten auf dem Rath- Hause eine ordentliche Re- und Correla- tion gehalten, und sich per Majora dahin verglichen, daß 1) zur Satisfaction der Militiæ sämtliche Stände des Reichs, kei- ne ausgeschlossen, contribuiren sollten. 2) denn gleichwie sich alle Stände des Friedens zu erfreuen hätten, und dieser ein bonum commune sey, also müsse auch das incommodum und der Bey- trag durchgehend seyn, und zwar also, daß sich auch davon nicht die freye Reichs- Ritter-schafft, noch die Hansee-Städte, so weder immediate noch mediate das ihrige sonst beytragen, sich auszuschließen hätten. Diemeil jedoch wegen unterschiedener Beschaffenheit derer Hansee-Städ- te, nicht alle auf gleichen Fuß tractirt werden künften; So wurden von gesam- ten Chur- und Fürsten, selbige nach dreyer- ley Classen consideriret: Nemlich (1) diejenigen, welche wirkliche Reichs- Städte wären, und zu dem Reich im- mediate contribuirt; (2) Diejenigen, so zwar Hansee-Städte, jedoch von der Qua- lität wären, daß sie ihrer ordentlichen O- brigkeit, in Reichs- und Crayß- Steuern mediate contribuirt; dann (3) die- jenigen, so keine Reichs-Städte wären, sich auch vor keine Mediar-Untertanen er- kennen, sondern sich eximiren wollten, jedoch bey dem Corpore Hanseatico, ein- nen Weg als den andern verblieben wä- ren, übrigens aber dem Reich nicht zu Hülffe kämen, auch in vielen Jahren nichts gegeben hätten. Bey dem ersten gene- re wurden zum Exempel angezogen Lü- beck, Cölln. etc. mit denen es keine Wichtig- keit habe, daß, wie dergleichen Städte dem

Reich ohne Mittel contribuirt, also dieselben, vermög der Reichs-Anlagen, auch in gegenwärtigem Fall, zur Satisfac- tion der Militiz, das ihrige beytragen müsten. Wegen des zweyten generis, wurde insonderheit die Stadt Hildes- heim benahmet, welche in Reichs- und Crayß-Anlagen ihre Quoram dem Bi- schoff gebe, und wäre solches Tertia ter- tia partis der gesamtten Stiffts-Anlage; dergleichen Stadt könne nun bey gegen- wärtigem Satisfactions-Punct nicht ge- doppelt collectirt, noch von selbiger et- was mehrers gefordert werden, als was sie zu dem Stiffts-Contingent, nach ih- rer gewöhnlichen Anlage zu geben schul- dig sey; Ad tertium genus wurden re- ferirt, Bremen, Hamburg, Erfurt, Braunschweig und dergleichen, welche keine Reichs-Städte wären, massen ihnen solches disputirlich gemacht würde, und weder dem Reich, noch derjenigen O- brigkeit, so auff sie pretendirte, in vielen lan- gen Jahren etwas contribuirt hätten: Diese könnten nun, bey Abfindung der Soldatesca nicht leer ausgehen, weil sie des Friedens ebenfalls, gleich andern, ge- niessen wollten, dahero sie nothwendig zu einem proportionirten Beytrag mit gezogen werden müsten.

2) In questione: Cui? gieng der Schluß per Majora dahin, daß der Schwedischen Armée Satisfaction zu leisten sey: Ingleichen der Kayserlichen und Bayerischen Armada inclusive, cum exclusione aller andern Armaden und Krieges-Völckern: jedoch dergestalt, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Völcker an Dero Königreich und Lande, und an den Oesterreichischen Crayß, die Chur- Baye-

1648.
Majus.

Bayerischen Armée aber an den Bayerischen Crayß verwiesen werden sollte: gleichwohl in solcher Weise, daß die Stände in selbigen Crayßen über Proportion gegen andere Stände in den übrigen Crayßen, nicht graviret würden. Daß es auch dabey verbleiben möchte, solle durch eine Reichs-Deputation, sowohl mit denen Kayserlichen Plenipotentiaris als mit denen Chur-Bayerischen Abgesandten daraus geredet werden ic. Dieweil aber auch noch egllicher Catholischer Fürsten und Stände Gesandten vermahl zu Münster sich befinden; so solle das Reichs-Directorium selbigen andeuten, ihre Vota, congruo loco & tempore über diesen Punct einzubringen: im wiedrigen Fall sie gegen das jezo gemachte Conclusum ferner nicht gehöret werden sollten.

Das Provisional- Reichs-Conclusum super quæst. Quis? und Cui satisfaciendum? wird den Kayserlichen eröffnet.

Des Nachmittags wurde darauf die Deputation an die Kayserlichen Gesandten fortgesetzt, und zwar durch Chur-Maynz, Chur-Sachsen, Bamberg, Altenburg, Braunschweig, Zell, Nassau-Sarbrücken, Lübeck und Regensburg. Der Chur-Maynzische Lic. Wehl proponirte: Daß der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften in dem Articulo de Satisfactione Militiæ, die Quæstiones Quis? und Cui? dahin resolviret hätten, es solle, so viel die erste Frage betrifft, sich Niemand ausschließen, unter was Prätexte und Schein es auch immer geschehen wolle, darum, dieweil auch männiglich des Friedens zu genießen habe. Wegen der zweyten Quæstion hätte man fürnehmlich auf die Schwedische, wie auch die Kayserliche und Chur-Bayerische Armaden zu sehen. So viel dennoch die beyden letztern betreffe, wäre das Unvermögen des Heiligen Römischen Reichs so groß, daß, wann der Kayserlichen Armada mehr als der Oesterreichische, und der Chur-Bayerischen Armée mehr als der Bayerische Crayß assigniert würde, so könnte man mit der Schwedi-

schen Armada nicht zurecht kommen; dergleichen lebte man der Hoffnung, Ihrer Kayserlichen Majestät würden es also nicht rechnen, als eine ausländische Cron, sondern als ein Parer Patriæ, des Reichs Unkräfte beherzigen, und bey solchem der Stände Gutachten nicht allein acquiesciren, sondern es möchten auch sie, die Kayserliche Gesandten, denen Chur-Bayerischen zureden, damit es auch ihres Theils sein Bewenden dabey befielte. Es hätte aber die Meynung, daß die beyden Crayße gleichwohl nicht höher, als andere Crayße belegt werden sollten, und wäre nur dahin angesehen, daß denen wohlmeritirten bey gedachten Armaden in etwas Recompensation geschehen könnte. Inskünfftige würden sich Chur-Fürsten und Stände gegen die Römisch-Kayserliche Majestät dergestalt bezeigen, und Derselben unter die Armen greiffen, daß Ihre Kayserliche Majestät dero allerunterthänigste Devotion daraus zu verspüren haben würde ic.

Die Kayserliche Gesandten ließen sich dagegen vernehmen, es sey gefährlich, de Satisfactione Militiæ, vor Endschafft anderer Dinge, zu reden: Doch vernähmen sie gerne, und hätten es gegen Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu rühmen, daß man die Reflexion auch auf Deroselben Reichs-Armada genommen habe. Es wäre eine wichtige Sache, davon sie nothwendig mit denen Chur-Bayerischen Gesandten communiciren müßten: welches des andern Tages geschehen, und darauf ihre Resolution unverlangt erfolgen sollte. Sie könnten hingegen nicht verhalten, daß sie denen Schwedischen das Projectum Pacis, dem letztern Verlangen gemäß, und wie sie verhofften, nicht ohne Effect, ausgehändiget; Sie wollten auch noch alles dasjenige thun, was zu Beförderung des Friedens nur immer fürträglich seyn könnte ic.

Der Kayserlichen Antwort darauf.

§. III.

Eröffnung des Reichs-Conclusi an die Chur-Bayerischen.

Mittwochs den 3. Maji, wurde die, des vorigen Tags, an die Chur-Bayerische Gesandten beschlossene Deputation, um denselben das ausgefallene Reichs-

Conclusum in puncto Satisfactionis Militiæ, zu eröffnen, fortgesetzt. Weil man aber nicht pro dignitate Imperii zu seyn erachtete, daß man zu ihnen ins Quar-

1648.
Majus.